

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 28.12.2001, Zahl: 810-2/2001, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Benützung und der Gemeindegewässerversorgungsanlage Mühldorf wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage Mühldorf ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Benützungsg Gebühr**

(1) Die Benützungsg Gebühr (*Wasserbezugsgebühr*) für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **Euro 0,29**.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr (*Wasserbezugsgebühr*) ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten, der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

## **§ 5 Festsetzung der Abgabe**

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich zum 01. Juli und 01. November eines Jahres festzusetzen.

(2a) Die Festsetzung zum 01. Juli erfolgt aconto aufgrund des letztvorangegangenen Halbjahresverbrauches (*letzte Vorschreibung*).

(2b) Für neu hinzukommende Objekte bzw. Grundstücke sind die Verbrauchswerte vergleichbarer Objekte und Grundstücke heranzuziehen.

(2c) Die Festsetzung zum 01. November erfolgt aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches laut Wasserzähler.

## **§ 6 Wirksamkeit**

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2002** in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 21.5.1992, Zahl: 810-2/1992 und vom 17.12.1993, Zahl: 810-2/1993, außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 31.12.2001  
Abgenommen am:

